

Nationalrat

Frühjahrssession 2020

16.077 n OR. Aktienrecht

Geltendes Recht	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Anträge der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates
	vom 14. Juni 2018	vom 12. März 2019	vom 13. Juni 2019	vom 18. Dezember 2019	vom 31. Januar 2020
		<i>Nichteintreten</i>	<i>Festhalten</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>
	2				
	Obligationenrecht (Indirekter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»)				
	Änderung vom ...				
	<i>Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,</i>				
	nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom 23. November 2016 ¹ ,				
	<i>beschliesst:</i>				

¹ BBl 2017 399

I

Das Obligationenrecht²
wird wie folgt geändert:

I

I

Mehrheit*Titel vor Art. 55:*

**Haftung des
Geschäftsherrn
und Haftung für
tatsächlich kontrollierte
Unternehmen**
(siehe Art. 55a, ...)

Minderheit I (Bregy,
Eymann, Kamerzin,
Lüscher, Schneeberger)

Streichen

(=Gemäss Ständerat)
(siehe Art. 55 Titel, Art.
55 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art.
55a, Art. 716a Abs. 1 Ziff.
5 und 10, Art. 716a^{bis}, Art.
759a, Art. 810 Abs. 2 Ziff.
4, Art. 810a, Art. 901, Art.
918a, Gliederungstitel vor
Art. 957, Abschnitt vor Art.
961e, Titel vor Art. 961e,
Art. 961e, Titel vor Art.
961f, Art. 961f, Gliede-
rungstitel vor Art. 964^{bis},
Art. 964^{bis}, Art. 964^{ter}, Art.
964^{quater}, Gliederungstitel
vor Art. 964a, Gliederungs-
titel nach Art. 964f, Art.
964g, Art. 964h, Art. 964i,
Übergangsbestimmung
OR; Art. 69a^{bis} ZGB; Art. 3
Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Bst. g
und j, Art. 125 Abs. 2, Titel
vor 212a, Art. 212a, Art.
212b ZPO; Art. 139a IPRG;
Art. 325^{er} StGB)

Minderheit II (Schwander,
Geissbühler, Guggisberg,
Steinemann, Tuena)

Streichen

(siehe Art. 55 Titel, Art.
55 Abs. 1^{bis} und 1^{ter}, Art.
55a, Art. 716a Abs. 1 Ziff.
5 und 10, Art. 716a^{bis}, Art.
759a, Art. 810 Abs. 2 Ziff.
4, Art. 810a, Art. 901, Art.
918a, Gliederungstitel vor
Art. 957, Abschnitt vor Art.
961e, Titel vor Art. 961e,
Art. 961e, Titel vor Art.
961f, Art. 961f, Gliede-
rungstitel vor Art. 964^{bis},
Art. 964^{bis}, Art. 964^{ter}, Art.
964^{quater}, Gliederungstitel
vor Art. 964a, Gliederungs-
titel nach Art. 964f, Art.
964g, Art. 964h, Art. 964i,
Übergangsbestimmung
OR; Art. 69a^{bis} ZGB; Art. 3
Abs. 2, Art. 5 Abs. 1 Bst. g
und j, Art. 125 Abs. 2, Titel
vor 212a, Art. 212a, Art.
212b ZPO; Art. 139a IPRG;
Art. 325^{er} StGB)

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates		
					(Mehrheit)	(Minderheit I (Bregy, ...))	(Minderheit II (Schwander, ...))
Art. 55 C. Haftung des Geschäftsherrn	<i>Art. 55</i>			<i>Art. 55</i>	<i>Art. 55 Titel</i> C. Haftung des Geschäftsherrn I. Im Allgemeinen (siehe Art. 55a, ...)	<i>Streichen</i> (=Gemäss Ständerat) (siehe Titel vor Art. 55, ...)	<i>Streichen</i>
¹ Der Geschäftsherr haftet für den Schaden, den seine Arbeitnehmer oder andere Hilfspersonen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen verursacht haben, wenn er nicht nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.							
	^{1bis} Nach diesen Grundsätzen haften auch Unternehmen, die nach Gesetz zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verpflichtet sind, für den Schaden, den durch sie tatsächlich kontrollierte Unternehmen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen durch Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland verursacht haben. Unternehmen haften insbesondere nicht, wenn sie nachweisen, dass sie			^{1bis} <i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. 1 ^{ter} , Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 und 10, Art. 716a ^{bis} , Art. 759a, Art. 810 Abs. 2 Ziff. 4, Art. 810a, Art. 901, Art. 918a, Gliederungstitel vor Art. 957, Abschnitt vor Art. 961e, Art. 961e, Gliederungstitel vor Art. 964 ^{bis} , Art. 964 ^{bis} , Art. 964 ^{ter} , Art. 964 ^{quater} , Gliederungstitel vor Art. 964a, Gliederungstitel nach Art. 964f, Art. 964g, Art. 964h, Art. 964i, Übergangsbestimmung OR; Art. 69a ^{bis} ZGB; Art. 139a IPRG; Art. 325 ^{ter} StGB)	^{1bis} <i>Streichen</i> (siehe Art. 55a, ...)	^{1bis} <i>Streichen</i> (=Gemäss Ständerat) (siehe Titel vor Art. 55, ...)	^{1bis} <i>Streichen</i>

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I****(Bregy, ...))****(Minderheit II****(Schwander, ...))**

die durch das Gesetz von ihnen geforderten Massnahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt getroffen haben, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass sie nicht auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens, in dessen Zusammenhang die geltend gemachten Rechtsverletzungen stehen, Einfluss nehmen konnten.

^{1ter} Ein Unternehmen kontrolliert ein anderes Unternehmen nicht allein deswegen, weil dieses von jenem wirtschaftlich abhängt.

^{1ter} *Streichen*

(siehe Art. 55 Abs. 1^{bis}, ...)

^{1ter} *Streichen*

(siehe Art. 55a, ...)

^{1ter} *Streichen*

(=Gemäss Ständerat)

(siehe Titel vor Art. 55, ...)

^{1ter} *Streichen*

² Der Geschäftsherr kann auf denjenigen, der den Schaden gestiftet hat, insoweit Rückgriff nehmen, als dieser selbst schadenersatzpflichtig ist.

Geltendes Recht

Nationalrat

Ständerat Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

(Minderheit I

(Bregy, ...))

(Minderheit II

(Schwander, ...))

Art. 55a

II. Haftung für tatsächlich kontrollierte Unternehmen

Streichen
(=Gemäss
Ständerat)

Streichen

(siehe Titel vor Art. 55, ...)

¹ Nach den gleichen Grundsätzen haften auch Unternehmen, die nach Gesetz zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland verpflichtet sind, für den Schaden, den durch sie tatsächlich kontrollierte Unternehmen in Ausübung ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen durch Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland verursacht haben.

² Unternehmen haften insbesondere nicht, wenn sie nachweisen, dass sie die Massnahmen entsprechend Artikel 716a^{bis} getroffen haben, um einen Schaden dieser Art zu verhüten, oder dass sie nicht auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens, in dessen Zusammenhang die geltend gemachten Rechtsverletzungen stehen, Einfluss nehmen konnten.

³ Ein Unternehmen kontrolliert ein anderes Unternehmen tatsächlich, wenn es:

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I (Minderheit II****(Bregy, ...)) (Schwander, ...))**

1. direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ ausübt;
 2. direkt oder indirekt die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans bestellt hat; oder
 3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausübt; die wirtschaftliche Abhängigkeit alleine begründet keine tatsächliche Kontrolle.

⁴ Diese Bestimmung begründet keine Haftung für das Verhalten von Dritten, mit denen das Unternehmen oder ein von ihm kontrolliertes Unternehmen eine Geschäftsbeziehung hat.

⁵ Die im Ausland Geschädigten haben gegen die Mitglieder der obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgane sowie alle mit der Geschäftsführung befassten Personen des Unternehmens keinen Anspruch aufgrund dieser Bestimmung.
(siehe Art. 759a, Art. 918a und Art. 69a^{bis} Abs. 2 ZGB)

(siehe Titel vor Art. 55, Art. 55 Titel, Art. 55 Abs. 1^{bis}, Art. 55 Abs. 1^{ter})

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I (Bregy, ...))	(Minderheit II (Schwander, ...))
Art. 716a 2. Unübertragbare Aufgaben	<i>Art. 716a</i>			<i>Art. 716a</i>	<i>Art. 716a</i>		
<p>¹ Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <p>1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;</p> <p>2. die Festlegung der Organisation;</p> <p>3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;</p> <p>4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;</p> <p>5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;</p> <p>6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;</p> <p>7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.</p>	<p>¹ ...</p> <p>5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland;</p>			<p>¹ ...</p> <p>5. <i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. 1^{bis}, ...)</p>	<p>¹ ...</p> <p>5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland;</p>	<p>5. <i>Streichen</i> (=Gemäss Ständerat) (siehe Titel vor Art. 55, ...)</p>	<p>5. <i>Streichen</i></p>

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates
(Mehrheit)****(Minderheit I** **(Minderheit II**
(Bregy, ...)) (Schwander, ...))

10. bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland zu treffen: die Erstellung des Berichts gemäss Artikel 961e.

10. *Streichen*
(siehe Art. 55 Abs. 1^{bis}, ...)

10. bei Gesellschaften, die verpflichtet sind, Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland zu treffen: die Erstellung des Berichts gemäss Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Ziffer 4.

10. *Streichen* 10. *Streichen*
(=Gemäss Ständerat)
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

² Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 716a^{bis}

2a. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

¹ Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Gesellschaft die in ihren Tätigkeitsbereichen massgeblichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland einhält. Er ermittelt mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschen-

Art. 716a^{bis}

Streichen
(siehe Art. 55 Abs. 1^{bis}, ...)

Art. 716a^{bis}

2a. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland

¹ Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen, die sicherstellen sollen, dass die Gesellschaft im Ausland die in ihren Tätigkeitsbereichen massgeblichen Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt einhält (Sorgfaltsprüfung). Der Verwaltungsrat hat hierbei folgende Aufgaben:

Streichen *Streichen*
(=Gemäss Ständerat)
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I (Minderheit II**
(Bregy, ...)) (Schwander, ...))

rechte und Umwelt und schätzt diese ein. Er setzt unter Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten der Gesellschaft Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken sowie zur Wiedergutmachung von Verletzungen um. Er überwacht die Wirksamkeit der Massnahmen und berichtet darüber. Gegenstand dieser Sorgfaltsprüfung sind auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von kontrollierten Unternehmen und aufgrund von Geschäftsbeziehungen mit Dritten.

² Bei der Sorgfaltsprüfung befasst sich der Verwaltungsrat vorrangig mit den schwersten Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt. Er wahrt den Grundsatz der Angemessenheit.

1. Er ermittelt mögliche und tatsächliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt und schätzt diese ein.
2. Er setzt Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken sowie zur Wiedergutmachung von Verletzungen um.
3. Er überwacht die Wirksamkeit der Massnahmen.
4. Er berichtet über die Erfüllung Erfüllung der Aufgaben gemäss den Ziffern 1-3. Er kann sich dabei an einen anerkannten Standard zur Berichterstattung halten.

² Gegenstand der Sorgfaltsprüfung sind auch die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von kontrollierten Unternehmen und aufgrund von Beziehungen mit Geschäftspartnern oder weiteren Personen oder Einrichtungen, ob privat oder staatlich. Dabei beschränkt sich die Sorgfaltsprüfung auf Auswirkungen, die unmittelbar mit der Geschäftstätigkeit, den Produkten oder den Dienstleistungen des Unternehmens verbunden sind.

^{2bis} Der Verwaltungsrat befasst sich vorrangig mit den schwersten Auswirkungen auf Men-

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I (Minderheit II****(Bregy, ...) (Schwander, ...))**

schenrechte und Umwelt. Er wahrt den Grundsatz der Angemessenheit. Bei der Festlegung und Umsetzung der Massnahmen berücksichtigt er die Einflussmöglichkeiten der Gesellschaft; in Bezug auf Geschäftsbeziehungen mit Dritten berücksichtigt er überdies die Bedeutung der Geschäftsbeziehung für das Unternehmen.

³ *Festhalten*

³ Dieser Artikel findet Anwendung auf Gesellschaften, die, allein oder zusammen mit einem oder mehreren von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- a. Bilanzsumme von 40 Millionen Franken;
- b. Umsatzerlös von 80 Millionen Franken;
- c. 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

⁴ Er findet überdies Anwendung auf Gesellschaften, deren Tätigkeit ein besonders grosses Risiko der Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland birgt. Er ist nicht anzuwenden auf Gesellschaften mit einem

⁴ Er findet überdies Anwendung auf Gesellschaften, deren Tätigkeit im Ausland ein besonders grosses Risiko der Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt birgt. Er ist nicht anzuwenden auf Gesellschaften mit einem

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I (Minderheit II****(Bregy, ...)) (Schwander, ...))**

besonders kleinen solchen Risiko. Der Bundesrat erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

⁵ Dieser Artikel findet grundsätzlich keine Anwendung auf Gesellschaften, die von einem Unternehmen kontrolliert werden, für welches dieser Artikel anwendbar ist. Er ist jedoch, mit Ausnahme der Berichterstattungspflicht, auch anzuwenden auf Gesellschaften, die ihrerseits ein oder mehrere ausländische Unternehmen kontrollieren, wenn sie miteinander die Schwellenwerte gemäss Absatz 3 überschreiten und ihre Geschäftstätigkeiten einen engen Zusammenhang haben oder wenn die Tätigkeiten der ausländischen Unternehmen ein besonderes Risiko im Sinne von Absatz 4 bergen.

⁶ Wo das Gesetz auf die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland hinweist, sind damit die entsprechenden für die Schweiz verbindlichen internationalen Bestimmungen gemeint.

besonders kleinen solchen Risiko. Der Bundesrat erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

⁵ Untersteht das kontrollierende Unternehmen diesem Artikel, so ist dieser auf kontrollierte Gesellschaften nicht anwendbar. Mit Ausnahme der Berichterstattungspflicht ist dieser Artikel jedoch anzuwenden auf Gesellschaften:

1. die zusammen mit dem oder den von ihnen kontrollierten ausländischen Unternehmen die Schwellenwerte nach Absatz 3 überschreiten und deren Geschäftstätigkeiten einen engen Zusammenhang haben; oder
2. wenn die Geschäftstätigkeiten der von ihnen kontrollierten ausländischen Unternehmen ein besonderes Risiko nach Absatz 4 bergen.

⁶ Wo das Gesetz auf die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland verweist, sind damit die entsprechenden für die Schweiz verbindlichen, international anerkannten Bestimmungen gemeint. Die Einhaltung dieser Bestimmungen bedeutet, dass die Unternehmen von Tätigkeiten abzusehen

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I (Minderheit II****(Bregy, ...) (Schwander, ...))**

haben, durch die sie diese Bestimmungen verletzen würden. Insbesondere bedeutet die Geschäftstätigkeit in einem Staat, der die Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt verletzt, für sich allein keine solche Verletzung.

⁷ Die Haftung der Gesellschaft für Schäden, den durch sie tatsächlich kontrollierte Unternehmen verursacht haben, aufgrund einer Verletzung der Pflichten dieses Artikels richtet sich ausschliesslich nach Artikel 55a. Eine Haftung der Gesellschaft für Schäden, die Dritte verursacht haben, mit denen die Gesellschaft oder ein von ihr kontrolliertes Unternehmen eine Geschäftsbeziehung hat, ist ausgeschlossen.

Art. 759a

Ca. Ausschluss der Haftung

Eine Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie aller mit der Geschäftsführung befassten natürlichen Personen gegenüber Personen, die durch ein durch die Gesellschaft kontrolliertes Unternehmen an Leib und Leben oder Eigentum

Art. 759a**Streichen**

(siehe Art. 55 Abs. 1^{bis}, ...)

Art. 759a**Streichen**

(siehe Art. 55a Abs.5, ...)

Streichen
(=Gemäss
Ständerat)

(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I (Bregy, ...))	(Minderheit II (Schwander, ...))
Art. 810 II. Aufgaben der Geschäftsführer	Art. 810		Art. 810	Art. 810		
<p>¹ Die Geschäftsführer sind zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind.</p>						
<p>² Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen haben die Geschäftsführer folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; 2. die Festlegung der Organisation im Rahmen von Gesetz und Statuten; 3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist; 4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im 	² ...		² ...	² ...		
	4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, nam-		4. <i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. 1 ^{bis} , ...)	4. die Aufsicht über die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind, namentlich im	4. <i>Streichen</i> (=Gemäss Ständerat) (siehe Titel vor Art. 55, ...)	4. <i>Streichen</i>

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I (Minderheit II****(Bregy, ...) (Schwander, ...))**

Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

entlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland;

5. die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung, Jahresbericht und gegebenenfalls Konzernrechnung);
6. die Vorbereitung der Gesellschafterversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

³ Wer den Vorsitz der Geschäftsführung innehat, beziehungsweise der einzige Geschäftsführer hat folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlung;
2. Bekanntmachungen gegenüber den Gesellschaftern;
3. die Sicherstellung der erforderlichen Anmeldungen beim Handelsregister.

Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland;

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Kommission des Nationalrates (Mehrheit)	(Minderheit I (Bregy, ...))	(Minderheit II (Schwander, ...))
	<p><i>Art. 810a</i> IIa. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland</p> <p>Artikel 716a^{bis} ist entsprechend anwendbar.</p>			<p><i>Art. 810a</i></p> <p><i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. 1^{bis}, ...)</p>	<p><i>Art. 810a</i> IIa. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland</p> <p><i>Festhalten</i></p>	<p><i>Streichen</i> (=Gemäss Ständerat) (siehe Titel vor Art. 55, ...)</p>	<p><i>Streichen</i></p>
<p>Art. 901 5. Eintragung</p> <p>Die zur Vertretung der Genossenschaft befugten Personen sind von der Verwaltung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift des Beschlusses. Sie haben ihre Unterschrift beim Handelsregisteramt zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.</p>	<p><i>Art. 901</i> 5. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland</p> <p>Artikel 716a^{bis} ist entsprechend anwendbar.</p>			<p><i>Art. 901</i></p> <p><i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. 1^{bis}, ...)</p>	<p><i>Art. 901</i> 5. Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland</p> <p><i>Festhalten</i></p>	<p><i>Streichen</i> (=Gemäss Ständerat) (siehe Titel vor Art. 55, ...)</p>	<p><i>Streichen</i></p>
	<p><i>Art. 918a</i> Ca. Ausschluss der Haftung</p> <p>Eine Haftung der mit der Verwaltung oder Geschäftsführung befassten natürlichen Personen gegenüber Personen, die durch ein durch die Genossenschaft kontrolliertes Unternehmen an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland geschädigt wurden aufgrund einer</p>			<p><i>Art. 918a</i></p> <p><i>Streichen</i> (siehe Art. 55 Abs. 1^{bis}, ...)</p>	<p><i>Art. 918a</i></p> <p><i>Streichen</i> (siehe Art. 55a Abs.5, ...)</p>	<p><i>Streichen</i> (=Gemäss Ständerat) (siehe Titel vor Art. 55, ...)</p>	<p><i>Streichen</i></p>

Geltendes Recht

Nationalrat

Ständerat Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

(Minderheit I

(Minderheit II

(Bregy, ...)

(Schwander, ...)

Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland, ist ausgeschlossen.

Gliederungstitel vor Art. 957

**Zweiunddreissigster Titel:
Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung**

**Zweiunddreissigster Titel:
Kaufmännische Buchführung, Rechnungslegung sowie nichtfinanzielle Transparenzbestimmungen und Sorgfaltspflichten**

Zweiunddreissigster Titel:

Streichen

Gemäss Ständerat

Streichen

(siehe Titel vor Art. 55, ...)

**Drittera Abschnitt:
Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland**

*Streichen
(siehe Art. 55 Abs. 1^{bis}, ...)*

Drittera Abschnitt: Bericht über die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland

*Streichen
(=Gemäss Ständerat)*

Streichen

(siehe Titel vor Art. 55, ...)

*Titel vor Art. 961e:
A. Veröffentlichung des Berichts*

*Streichen
(=Gemäss Ständerat)*

Streichen

(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Art. 961e

Art. 961e

Art. 961e

¹ Bei Unternehmen, die nach Gesetz zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verpflichtet sind, legt ein

*Streichen
(siehe Art. 55 Abs. 1^{bis}, ...)*

Der Bericht nach Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Ziffer 4 ist öffentlich zugänglich zu machen.

*Streichen
(=Gemäss Ständerat)*

Streichen

(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I (Minderheit II****(Bregy, ...) (Schwander, ...))**

Bericht Rechenschaft über die Erfüllung der einzelnen Pflichten gemäss Artikel 716a^{bis} ab.

² Der Bericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

Titel vor Art. 961f:

B. Prüfung des Berichts

Streichen *Streichen*
 (=Gemäss
 Ständerat)
 (siehe Titel vor Art. 55, ...)

Art. 961f

¹ Das Unternehmen kann den Bericht nach Artikel 716a^{bis} Absatz 1 Ziffer 4 durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten prüfen lassen.

Streichen *Streichen*
 (=Gemäss
 Ständerat)
 (siehe Titel vor Art. 55, ...)

² Die zugelassene Revisionsexpertin oder der zugelassene Revisionsexperte prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Berichterstattung nicht den gesetzlichen Vorschriften und dem gegebenenfalls gewählten Standard zur Berichterstattung entspricht.

³ Artikel 729 und 730b gelten sinngemäss.

Geltendes Recht

Nationalrat

Ständerat Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

(Minderheit I (Minderheit II

(Bregy, ...) (Schwander, ...))

*Gliederungstitel vor Art.
964^{bis}*

**Sechster Abschnitt:
Transparenz bezüglich
nichtfinanzieller Belange**

Art. 964^{bis}
A. Grundsatz

¹ Unternehmen erstatten jährlich einen nichtfinanziellen Bericht, wenn sie:

1. Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 sind;
2. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben; und
3. zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.

Sechster Abschnitt:

Streichen

Art. 964^{bis}

Streichen

*Gemäss Ständerat
(siehe Titel vor Art. 55, ...)*

*Gemäss Ständerat
(siehe Titel vor Art. 55, ...)*

Streichen

Streichen

Geltendes Recht

Nationalrat

Ständerat Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

(Minderheit I (Minderheit II

(Bregy, ...) (Schwander, ...))

² Von dieser Pflicht befreit sind Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:

1. für welches diese Bestimmung anwendbar ist; oder
2. das einen gleichwertigen nichtfinanziellen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss.

Art. 964^{ter}

B. Zweck und Inhalt des Berichts

¹ Der nichtfinanzielle Bericht gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind.

² Der Bericht umfasst insbesondere:

1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells;
2. eine Beschreibung der in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1 verfolg-

Art. 964^{ter}*Streichen*

*Gemäss Ständerat
(siehe Titel vor Art. 55, ...)*

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I (Minderheit II****(Bregy, ...)) (Schwander, ...))**

ten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung;

3. eine Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen;

4. eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen gemäss Absatz 1, die negative Auswirkungen auf diese Belange haben können, sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; massgebend sind Risiken,

a. die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben, und

b. wenn dies relevant und verhältnismässig ist, die sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen ergeben.

5. die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1.

³ Der Bericht kann sich auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke stützen, wie insbesondere die Leitsätze der OECD. Diesfalls ist das angewandte Regelwerk

Geltendes Recht

Nationalrat

Ständerat Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

(Minderheit I (Minderheit II

(Bregy, ...) (Schwander, ...))

im Bericht zu nennen. Bei der Anwendung solcher Regelwerke ist sicherzustellen, dass alle Vorgaben von Artikel 964^{ter} erfüllt sind. Nötigenfalls ist ein ergänzender Bericht zu verfassen.

⁴ Kontrolliert ein Unternehmen allein oder zusammen ein oder mehrere andere in- oder ausländische Unternehmen, umfasst der Bericht alle diese Unternehmen.

⁵ Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Belange gemäss Absatz 1 kein Konzept, hat es dies im Bericht klar und begründet zu erläutern.

⁶ Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

Art. 964^{quater}

C. Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung

¹ Der nichtfinanzielle Bericht bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.

Art. 964^{quater}

Streichen

*Gemäss Streichen
Ständerat
(siehe Titel vor Art. 55, ...)*

Geltendes Recht

Nationalrat

Ständerat Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

(Minderheit I (Minderheit II

(Bregy, ...) (Schwander, ...))

² Das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

1. umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

³ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958f sinngemäss.

Gliederungstitel vor Art. 964a

Siebter Abschnitt: Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Siebter Abschnitt: ...

Streichen

Gemäss Ständerat (siehe Titel vor Art. 55, ...)

Gliederungstitel nach Art. 964f

Achter Abschnitt: Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

Achter Abschnitt:

Streichen

Gemäss Ständerat (siehe Titel vor Art. 55, ...)

Art. 964g
A. Grundsatz

Art. 964g

Streichen

¹ Unternehmen, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befinden

Gemäss Ständerat (siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I (Minderheit II****(Bregy, ...) (Schwander, ...))**

det, müssen in der Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten, wenn sie:

1. Mineralien oder Metalle bestehend aus Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten, oder
2. Produkte oder Dienstleistungen anbieten, für welche ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.

² Der Bundesrat legt jährliche Einfuhrmengen von Mineralien und Metallen fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit ist.

³ Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich Kinderarbeit das Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Kinderarbeit nicht prüfen müssen.

⁴ Er legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Unternehmen von den

Geltendes Recht

Nationalrat

Ständerat Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

(Minderheit I

(Bregy, ...))

(Minderheit II

(Schwander, ...))

Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten ausgenommen sind, sofern sie sich an ein international anerkanntes gleichwertiges Regelwerk, wie insbesondere die Leitsätze der OECD, halten.

Art. 964h

B. Sorgfaltspflichten

¹ Die Unternehmen führen ein Managementsystem und legen darin Folgendes fest:

1. die Lieferkettenpolitik für möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien und Metalle sowie für Produkte oder Dienstleistungen, für welche ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht;
2. ein System, mit dem die Lieferkette zurückverfolgt werden kann.

² Sie ermitteln und bewerten die Risiken schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette. Sie erstellen einen Risikomanagementplan und treffen Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken.

³ Sie lassen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich der Mineralien und

Art. 964h

*Streichen*Gemäss
Ständerat

(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Streichen

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I (Minderheit II****(Bregy, ...) (Schwander, ...))**

Metalle durch eine unabhängige Fachperson prüfen.

⁴ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften; er orientiert sich dabei an international anerkannten Regelwerken, wie insbesondere den Leitsätzen der OECD.

Art. 964i

C. Berichterstattung

¹ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstattet jährlich Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

² Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

³ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:

1. innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch veröffentlicht wird;
2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.

⁴ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte nach Absatz 1 gilt Artikel 958f sinngemäss.

*Art. 964i**Streichen*

*Gemäss Streichen
Ständerat
(siehe Titel vor Art. 55, ...)*

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I (Minderheit II****(Bregy, ...) (Schwander, ...))**

⁵ Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen anbieten, die einen Bericht verfasst haben, müssen für diese Produkte und Dienstleistungen selber keinen Bericht erstellen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Vorschriften des 6. Abschnitts und des 8. Abschnitts des 32. Titels finden erstmals Anwendung auf das Geschäftsjahr, das ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts beginnt.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Streichen

Gemäss Ständerat (siehe Titel vor Art. 55, ...)

Streichen

Geltendes Recht

Nationalrat

Ständerat Nationalrat

Ständerat

**Kommission des Nationalrates
(Mehrheit)**

**(Minderheit I
(Bregy, ...))**

**(Minderheit II
(Schwander, ...))**

II

Die nachfolgenden
Erlasse werden wie folgt
geändert:

1. Zivilgesetzbuch³

Art. 69a^{bis}

3. Einhaltung der Bestim-
mungen zum Schutz der
Menschenrechte und der
Umwelt auch im Ausland

¹ Artikel 716a^{bis} des
Obligationenrechts ist
entsprechend anwendbar.

² Eine Haftung der
Mitglieder des Vorstands
gegenüber Personen,
die durch einen durch
den Verein kontrollierten
anderen Verein oder ein
anderes kontrolliertes
Unternehmen an
Leib und Leben oder
Eigentum im Ausland
geschädigt wurden
aufgrund einer Verletzung
der Bestimmungen
zum Schutz der
Menschenrechte und der
Umwelt im Ausland, ist
ausgeschlossen.

II

1. ...

Art. 69a^{bis}

*Streichen
(siehe Art. 55 Abs. 1^{bis}, ...)*

II

1. ...

Art. 69a^{bis}

3. Einhaltung der Bestim-
mungen zum Schutz der
Menschenrechte und der
Umwelt im Ausland

¹ *Festhalten*

² *Streichen
(siehe Art. 55a Abs. 5, ...)*

*Streichen
(=Gemäss
Ständerat)
(siehe Titel vor Art. 55, ...)*

Streichen

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I (Minderheit II****(Bregy, ...) (Schwander, ...))**

Art. 3 Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden

Die Organisation der Gerichte und der Schlichtungsbehörden ist Sache der Kantone, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

1a. Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008¹

Art. 3

Streichen *Streichen*
 (=Gemäss
 Ständerat)
 (siehe Titel vor Art. 55, ...)

² Für das Schlichtungsverfahren nach Artikel 212a ist eine besondere Schlichtungsbehörde zuständig. Der Bundesrat bezeichnet dafür den Nationalen Kontaktpunkt (NKP) für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Dieser erfüllt seine Aufgaben als unabhängige Kommission. Er kann zur Durchführung des Verfahrens unabhängige, fachlich befähigte Personen einsetzen. Der Bundesrat regelt die Organisation der Schlichtungsbehörde und deren Aufsicht.
 (siehe Art. 5 Abs. 1 Bst. g und j, Art. 125, Kapitel vor Art. 212a, Art. 212a und Art. 212b)

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I (Minderheit II****(Bregy, ...) (Schwander, ...))****Art. 5** Einzige kantonale Instanz

¹ Das kantonale Recht bezeichnet das Gericht, welches als einzige kantonale Instanz zuständig ist für:

- a. Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum einschliesslich der Streitigkeiten betreffend Nichtigkeit, Inhaberschaft, Lizenzierung, Übertragung und Verletzung solcher Rechte;
- b. kartellrechtliche Streitigkeiten;
- c. Streitigkeiten über den Gebrauch einer Firma;
- d. Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, sofern der Streitwert mehr als 30 000 Franken beträgt oder sofern der Bund sein Klagerecht ausübt;
- e. Streitigkeiten nach dem Kernenergiehaftpflichtgesetz vom 18. März 1983;
- f. Klagen gegen den Bund;
- g. die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Artikel 697b des Obligationenrechts (OR);
- h. Streitigkeiten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006, nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995 und nach

Art. 5

1 ...

g. die Beurteilung von Ansprüchen nach Artikel 55a des Obligationenrechts (OR) und die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Artikel 697b OR;

g. *Streichen* g. *Streichen*
(=Gemäss
Ständerat)
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I (Minderheit II****(Bregy, ...) (Schwander, ...))**

dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015;
 i. Streitigkeiten nach dem Wappenschutzgesetz vom 21. Juni 2013, dem Bundesgesetz vom 25. März 1954 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes und dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1961 zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen.

² Diese Instanz ist auch für die Anordnung vorsorglicher Massnahmen vor Eintritt der Rechtshängigkeit einer Klage zuständig.

Art. 125 Vereinfachung des Prozesses

Zur Vereinfachung des Prozesses kann das Gericht insbesondere:

- a. das Verfahren auf einzelne Fragen oder auf einzelne Rechtsbegehren beschränken;
- b. gemeinsam eingereichte Klagen trennen;
- c. selbstständig eingereichte Klagen vereinigen;
- d. eine Widerklage vom Hauptverfahren trennen.

j. Streitigkeiten nach Artikel 55a OR.
 (siehe Art. 3 Abs. 2, ...)

j. *Streichen* j. *Streichen*
 (=Gemäss Ständerat)
 (siehe Titel vor Art. 55, ...)

Art. 125

Geltendes Recht

Nationalrat

Ständerat Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

(Minderheit I (Minderheit II

(Bregy, ...)) (Schwander, ...))

² Bei der Beurteilung von Klagen nach Artikel 55a OR kann das Gericht das Verfahren auf Antrag einer Partei zunächst darauf beschränken, ob das Gericht zuständig sei, ob die beklagte Partei das Unternehmen, das den Schaden verursacht hat, tatsächlich kontrolliert, und ob sie auf das Verhalten des kontrollierten Unternehmens Einfluss nehmen konnte, oder darauf, ob die beklagte Partei den Sorgfalts- oder den Befreiungsbeweis zu erbringen vermag. Im Übrigen kann das Gericht den Prozess gemäss Absatz 1 vereinfachen.

² *Streichen*
(=Gemäss
Ständerat)
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

² *Streichen*

Titel vor Art. 212a

5. Kapitel:

**Schlichtungsverfahren
bei Streitigkeiten nach
Artikel 55a OR**

(siehe Art. 3 Abs. 2, ...)

Streichen *Streichen*
(=Gemäss
Ständerat)
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Art. 212a Grundsatz

Bei Streitigkeiten nach Artikel 55a OR findet ein Schlichtungsverfahren vor der besonderen Schlichtungsbehörde nach Artikel 3 Absatz 2 statt. Artikel 198 Buchstabe f ist nicht anwendbar.
(siehe Art. 3 Abs. 2, ...)

Streichen *Streichen*
(=Gemäss
Ständerat)
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I (Minderheit II****(Bregy, ...) (Schwander, ...))**

Art. 212b Verfahren

¹ Das Schlichtungsgesuch ist bei der Schlichtungsbehörde nach Artikel 3 Absatz 2 einzureichen.

Streichen *Streichen*
 (=Gemäss
 Ständerat)
 (siehe Titel vor Art. 55, ...)

² Nach Eingang des Gesuchs trifft sie die zweckmässigen Massnahmen zur Vermittlung und Schlichtung.

³ Auf Antrag sämtlicher Parteien kann sie unabhängig vom Streitwert einen Urteilsvorschlag unterbreiten. Artikel 212 ist nicht anwendbar.

⁴ Die Artikel 201 bis 209 gelten sinngemäss. Im Übrigen regelt der Bundesrat die Einzelheiten des Verfahrens vor der Schlichtungsbehörde; insbesondere legt er das Verfahren zur Ernennung der Mitglieder der Schlichtungsbehörde und den Kostentarif fest. (siehe Art. 3 Abs. 2, ...)

2. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht⁴

Art. 139a

g. Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland

¹ Bei Ansprüchen gegen Gesellschaften, die nach schweizerischem Recht zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt auch im Ausland verpflichtet sind, aufgrund von Schäden an Leib und Leben oder Eigentum im Ausland wegen Verletzung der genannten Bestimmungen beurteilen sich die Widerrechtlichkeit und die Schuldhaftigkeit des Verhaltens nach diesen Bestimmungen. Sie unterstehen jedoch dem aufgrund von Artikel 133 anzuwendenden Recht, wenn dies nach dem Zweck der Bestimmungen dieses Rechts und den sich daraus ergebenden Folgen zu einer nach schweizerischer Rechtsauffassung sachgerechten Entscheidung führt, oder wenn die Widerrechtlichkeit und die Schuldhaftigkeit des Verhaltens nur nach diesem Recht bestehen.

2. ...

Art. 139a

Streichen
(siehe Art. 55 Abs. 1^{bis}, ...)

2. ...

Art. 139a

g. Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland

¹ Ansprüche gegen Gesellschaften, die nach schweizerischem Recht zur Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt im Ausland verpflichtet sind, wegen Verletzungen dieser Bestimmungen und aufgrund von Schäden an Leib und Leben oder Eigentum, die ein von einer Gesellschaft tatsächlich kontrolliertes ausländisches Unternehmen im Ausland verursacht hat, unterstehen schweizerischem Recht.

Streichen
(=Gemäss Ständerat)
(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat Nationalrat****Ständerat****Kommission des Nationalrates****(Mehrheit)****(Minderheit I****(Bregy, ...))****(Minderheit II****(Schwander, ...))**

² Ob eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland tatsächlich kontrolliert, bei Ansprüchen von der genannten Art als haftpflichtige Person ins Recht gefasst werden und ob sie sich von einer Haftung befreien kann, beurteilt sich nach schweizerischem Recht.

³ Artikel 132 ist vorbehalten.

² *Streichen*³ *Streichen***3. Strafgesetzbuch***Art. 325^{ter}*

Verletzung der Berichtspflichten

Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. in den Berichten gemäss den Artikeln 964^{bis}, 964^{ter} und 964*i* des Obligationenrechts falsche Angaben macht oder die Berichterstattung unterlässt;
- b. der gesetzlichen Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation der Berichte gemäss den Artikeln 964^{quater} und 964*i* des Obligationenrechts nicht nachkommt.

3. ...*Art. 325^{ter}**Streichen*

*Gemäss
Ständerat*

(siehe Titel vor Art. 55, ...)

Streichen

Geltendes Recht

Nationalrat

Ständerat Nationalrat

Ständerat

Kommission des Nationalrates

(Mehrheit)

(Minderheit I

(Bregy, ...))

(Minderheit II

(Schwander, ...))

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative „Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt“ zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.